

Nds. Rpfl. 1951 S. 194

AV. d. Nds. MdJ. v. 15.10.51 (3134 - II 2. a`2566/50)

#### **45. Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern**

1. Soweit ein Bedürfnis besteht, können Dolmetscher für gerichtliche Angelegenheiten und notarielle Beurkundungen allgemein beeidigt werden (§§ 189 Abs. 2 GVG., 178 FGG.).
2. Die Auswahl der zu beeidigenden Personen obliegt den Landgerichtspräsidenten. Es sind nur solche Personen auszuwählen, die die erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung besitzen.
3. Die Beeidigung erfolgt für die von den ordentlichen Gerichten und Notaren des Landgerichtsbezirks zu fordernden Übersetzungen.
4. Der Eid ist vor dem Landgerichtspräsidenten oder seinem Vertreter dahin zu leisten, dass der Dolmetscher,  
wenn er von einem Gericht oder einem Notar im Bezirk des Landgerichts in ... zugezogen werde, die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde.  
Für die Beeidigung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern.
5. Vor der Beeidigung ist dem Dolmetscher zu eröffnen dass es ihm vom Zeitpunkt der Beeidigung an freistehe, sich "allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landgerichtsbezirks ..." zu nennen.  
Der Dolmetscher hat sich ferner vor der Beeidigung zu verpflichten:
  - a) sich der Bezeichnung als gerichtlich beeidigter Dolmetscher nicht ohne Angabe des Bezirks, für den die Beeidigung erfolgt ist, zu bedienen,
  - b) etwaige Veränderungen seines Wohnsitzes unverzüglich zu den Akten anzuzeigen und
  - c) im Falle seiner Streichung in der Dolmetscherliste den ihm erteilten Ausweis über seine Beeidigung unverzüglich zu den Akten zurückzureichen und die ihm nach Abs. 1 gestattete Bezeichnung zu unterlassen.
6. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Eidesformel, die Eröffnung und die Verpflichtung zu ihrem Wortlaut nach zu enthalten hat. Der Dolmetscher erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls als Ausweis über seine Beeidigung.
7. Bei jedem Landgericht wird ein Verzeichnis der im allgemeinen beeidigten Dolmetscher geführt, in welchem Änderungen, welche die Person des Dolmetschers betreffen, insbesondere eine Verlegung seines Wohnsitzes, nachzutragen sind.  
Der Landgerichtspräsident übersendet den Amtsgerichten und Notaren seines Bezirks eine Abschrift des Verzeichnisses und teilt ihnen die Veränderungen in diesem Verzeichnis laufend mit.
8. Der Name des Dolmetschers ist in dem Verzeichnis zu streichen:
  - a) im Falle seines Todes,
  - b) auf seinen Antrag,
  - c) wenn sich der Dolmetscher als unzuverlässig erweist oder wenn sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben.Die Streichung kann erfolgen, wenn der Dolmetscher den Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirks verlegt für den er beeidigt ist, oder wenn er sich eine

ihm nicht gestattete Bezeichnung beilegt.

Die Streichungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgen auf Anordnung des Landgerichtspräsidenten. Er soll im Falle des Abs. 2 vor der Streichung den Dolmetscher hören.

Die Richter und Notare haben Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, dem Landgerichtspräsidenten mitzuteilen.

Nach Streichung des Dolmetschers ist dessen Ausweis zurückzufordern. Die Streichung ist allen Gerichten und Notaren des Bezirks, für den der Dolmetscher beeidigt ist, bekanntzugeben.

9. Eine Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis als allgemein beeidigter Dolmetscher schließt zugleich die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) ein.
  10. Unberührt bleiben die Verwaltungsbestimmungen, die die Bestellung eigener Beamter der Justizverwaltung zu hauptamtlichen Dolmetschern oder Hilfsdolmetschern regeln.
  11. Diese AV. tritt am 1.12.51 in Kraft.  
Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt an werden aufgehoben
    - a) § 10 der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justizministers vom 5.2.1900 (JMBl. S. 48) in der Fassung der AV. vom 5.3.1901 (JMBl. S. 51),
    - b) § 10 der Bekanntmachung der Braunschweigischen Staatsregierung, Abt. der Justiz, vom 9.7.1904 (Br.GuVS. S. 221),
    - c) die AV. des Fr. RJM. vom 18.5.1937 (DJ. S. 767),
    - d) die AV. des fr. RJM. vom 2.11.1942 (DJ. S. 720)
-